



Artikel 28

Begriffe

¹ Unter die Betriebe für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes fallen auch Betriebe für die Verbrennung und Verarbeitung von Kehricht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung.

² Betriebe für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie sind namentlich Gaswerke, Elektrizitätswerke, mit Einschluss der Unterwerke, der Umformer- und Transformatorenstationen, Atomanlagen sowie Pump- und Speicherwerke von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

Absatz 1

In einigen Fällen hat es sich als notwendig erwiesen, genauer zu definieren, was unter den Begriff «Güter» fällt. Kehricht, (Trink-)Wasser und Abwasser sind gemäss diesem Artikel Güter im Sinne des Gesetzes, deren Behandlung industriell sein kann. Während ein Betrieb, der natürliche Ressourcen wie Wasser, Gas, Gestein, usw. gewinnt, nicht unter den Begriff des herstellenden Betriebs fällt, kann deren anschliessende Be- und Verarbeitung wiederum industriell sein. Gemäss Kommentar des Art. 5 Abs. 2 ArG in der Wegleitung wird bei der Behandlung von Gütern deren Ursprungszustand verändert. Deshalb sind in diesem Zusammenhang die Betriebe der Wasserversorgung und

der Wasseraufbereitung erwähnt. Als Behandlung von Gütern gilt auch deren Bearbeitung ohne Veränderung, wenn daraus ein Wirtschaftsgut entsteht (Benutzung von Abfällen zur Herstellung von thermischer Energie, Sortierung, Recycling usw.). Hingegen fällt das alleinige Sammeln, Transportieren und Lagern von Abfällen nicht unter diese Definition.

Absatz 2

Der Begriff «Energie» umfasst alle Energieformen wie elektrische, mechanische, thermische und hydraulische Energie, unabhängig ihrer Quelle und ihres Ursprungs.